

Satzung
der
„Stiftung Historischer Verein der Pfalz“

Präambel

Im Jahr 1999 gründete der Historische Verein der Pfalz e. V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter VR 50633, die Stiftung Historischer Verein der Pfalz. Hiermit sollte eine generationenübergreifende und von einem Mitgliederbestand unabhängige Institution geschaffen werden mit dem Ziel, das Interesse für die pfälzische Geschichte auf breitester Grundlage zu wecken, ihre wissenschaftliche Erforschung zu pflegen, ihre Denkmäler zu sammeln und zu erhalten.

Dieses Ziel beabsichtigt die Stiftung Historischer Verein der Pfalz nicht mehr unmittelbar selbst, sondern zur Bündelung der Ressourcen zukünftig in Form einer Förderstiftung zu erreichen, in dem sie die Bemühungen des Historischen Vereins der Pfalz finanziell unterstützt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Historischer Verein der Pfalz“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Speyer.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Heimatpflege und Heimatkunde, dies durch die Beschaffung von Mitteln für Maßnahmen, welche das Interesse für die pfälzische Geschichte auf breitester Grundlage wecken, ihre wissenschaftliche Erforschung pflegen, der Sammlung und Erhaltung ihrer Denkmäler dienen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht ausschließlich durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung und Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke des Historischen Vereins der Pfalz e.V.
- (3) Die Stiftung ist eine reine Förderstiftung/ Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Anfangsvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts
 - b) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen,
 - c) zulässigen Zuführungen zum Stiftungsvermögen aus Erträgen und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (2) Das Grundstockvermögen (Anfangsvermögen zuzüglich Zustiftungen zuzüglich zulässiger Zuführungen) betrug anfänglich DM 600.000 und wird nunmehr auf € 500.000 (Euro Fünfhunderttausend) zuzüglich zukünftiger Zustiftungen und zulässiger Zuführungen festgelegt.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen die als solche bestimmten Zustiftungen und Zuwendungen von Todes wegen mit entsprechender Zweckbestimmung zu. Zuwendungen von Todes wegen ohne Zweckbestimmung wachsen ebenfalls dem Grundstockvermögen zu; eine hiervon abweichende satzungsgemäße Mittelverwendung kann vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen beschlossen werden. Dem Grundstockvermögen wachsen ferner als solche bestimmte Zustiftungen, Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, und Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufes der Stiftung nach Maßgabe der hierzu vorhandenen abgabenrechtlichen Anforderungen zu.
- (4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden)
- (2) Spenden sind zeitnah zu verwenden.

- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teil-weise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge, die zuvor der freien Rücklage zugeführt wurden, dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes des Historischen Vereins der Pfalz e.V. Dies sind der / die Vorsitzende, der / die erste stellvertretende Vorsitzende, der / die zweite stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in), der / die Schatzmeister(in) und der / die Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission.
- (2) Vorsitzende(r) des Vorstandes ist der / die Vorsitzende des Vorstandes des Historischen Vereins der Pfalz e.V. Dies gilt entsprechend für den / die erste(n) und zweite(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung, seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln nach fachlicher Empfehlung des Kuratoriums

- c) die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht ,
 - d) die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 - e) Aufstellung des stiftungsinternen Haushaltsplans.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den / die Vorsitzende(n) und bei dessen Verhinderung durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium kann dem handelnden Vorstandsmitglied die Befreiung von § 181 BGB erteilen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder vom / von der stellv. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei dessen / deren Verhinderung gibt die Stimme des / der ersten stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden oder dem / der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses des Historischen Vereins der Pfalz e.V.
- (2) Vorsitzende(r) des Kuratoriums ist der / die Vorsitzende des Ausschusses des Historischen Vereins der Pfalz e.V. Dies gilt entsprechend für den / die erste(n) und zweite(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

- (3) Das Kuratorium kann im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Vorstandes in allen fachlichen Fragen, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Überwachung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks,
 - b) fachliche Empfehlungen an den Vorstand zum Umgang mit Zuschussanträgen,
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan im Einvernehmen mit dem Vorstand,
 - d) die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht vor deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde durch den Vorstand
 - e) die Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde durch den Vorstand
 - f) Entlastung des Vorstands,

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder vom / von der stellv. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin oder die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei dessen / deren Verhinderung gibt die Stimme des / der ersten stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden oder dem / der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können an den Kuratoriumssitzungen beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13
Satzungsänderungen /
Änderung des Stiftungszwecks / Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
/ Auflösung der Stiftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden.“
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Personen die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 14
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Historischen Verein der Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes.